

## 1. Gesuchsteller

Verein  
Vorname/ Name  
Wohnadresse  
PLZ / Ort

Telefon:  
E- Mail:

## 2. Art der Veranstaltung

## 3. Reservation

Datum von bis Uhr  
Datum von bis Uhr

## 4. Anzahl Teilnehmer

## 5. Gewünschte Räumlichkeiten

Ganzer Saal Küche Foyer  
Halber Saal Bühne Kochschule

## 6. Mobiliar

Konzert ( max 300 ) Abfallcontainer Mikrofon  
Tische / Stühle ( max 210 ) Verstärkungsanlage Tombolatische

## 7. Gewünschte Anlage

1/3 Halle 2/3 Halle 3/3 Halle  
Beachvolleyballfeld Sportplatz Kiosk / Abstellraum  
Rasenplatz Garderoben / Duschen Pausenplatz (Mittl. Schulhaus)

## 8. Anlass / Veranstaltung mit

Zuschauereintritt Startgeld Festwirtschaft

## 9. Festwirtschaft geführt durch:

von bis Uhr

## 10. Verantwortliche Person Festwirtschaft

**(bei Alkoholausschank ist separat bei der Gemeindkanzlei schriftlich eine Bewilligung zu beantragen)**

Verkehr/ Pakordnung geregelt durch Tel./ Natel-Nr.

## 11. Der Gesuchsteller

Ort und Datum Unterschrift:

**(Die Reservation ist erst nach der Zustellung der schriftlichen Bestätigung verbindlich.)**

Das Gesuch ist dem Hauswart, Herrn Peter Aemisegger, Schulhaus Herrmoos, 9055 Bühler (Tel.-Nr. 071 793 41 27; E-Mail [saalwart@bluewin.ch](mailto:saalwart@bluewin.ch)) drei bzw. sechs Monate vor der Veranstaltung abzugeben (siehe Bestimmungen des Reglements).

## Entscheid

Das Gesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt

Bemerkungen: .....

|                     |                  |                   |              |
|---------------------|------------------|-------------------|--------------|
| <b>Gemeindesaal</b> | <b>Turnhalle</b> | <b>Sportplatz</b> | <b>Total</b> |
| 2170.4472.00        | 2170.4472.00     | 3411.4472.00      |              |

**Gebühr gemäss Gebührentarif:** Fr..... Fr..... Fr..... Fr.....

Bühler, ..... Für die BAG: .....

**Siehe Merkpunkte Rückseite➔**

## Merkblatt für Saalbenützer

1. Die Räumlichkeiten des Gemeindesaals dürfen nur während den festgelegten Zeiten und Terminen benutzt werden.
2. Die Übergabe beziehungsweise Rückgabe der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart.
3. Die auf dem Bewilligungsformular aufgeführten verantwortlichen Personen sind für die Sorgfalt, Ordnung und die Sauberkeit verantwortlich.
4. Die Bedienung von speziellen Einrichtungen hat in Absprache mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.
5. Verboten ist die Benützung von mobilen Grills sowie Frittiergeräten im ganzen Gebäude.
6. Sämtliche Räume sind nach dem Anlass besenrein abzugeben.
7. Die Benützer der Räumlichkeiten sind verpflichtet für die Einhaltung des Reglements zu sorgen.
8. Die parkierten Fahrzeuge der Besucherinnen und Besucher beziehungsweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen weder die privaten Nachbargebäude noch die Durchfahrt (Feuerwehr, Krankenwagen) behindern. Die Veranstalter sind in jedem Fall für die Parkeinweisung verantwortlich.

## für Sportplatzbenützer

1. Die Sportanlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten und Terminen benützt werden.
2. In den Korridoren, Garderoben und der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
3. Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen, barfuss, mit Socken oder Geräteschuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen und im Freien getragene Turnschuhe sind nicht erlaubt.

Das Kunstrasenfeld darf nur mit sauberen Nockenschuhen oder sauberen Turnschuhen betreten werden.

Stollenschuhe sind nicht erlaubt. Grundsätzlich ist die Schmutzschleuse zu passieren.

4. Jede Verwendung von Harz, Haftspray und dergleichen ist verboten.
5. Kaugummi und Raucherwaren sind in der Turnhalle und auf dem Kunstrasenplatz verboten.
6. Das Verpflegen mit Essen und Getränken ist in und auf den Sportanlagen nicht gestattet.
7. Die benutzten Räume sind stets sauber, aufgeräumt und zur festgesetzten Zeit zu verlassen.
8. Festwirtschaften dürfen nur mit einer Bewilligung der Betriebskommission für öffentliche Anlagen und Gebäude (BAG) geführt werden.
9. Die Benützer der Sportanlagen sind verpflichtet, für die Einhaltung des Reglements zu sorgen.
10. Die parkierten Fahrzeuge der Besucherinnen und Besucher, beziehungsweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen weder die privaten Nachbargebäude noch die Durchfahrt (Feuerwehr, Krankenwagen) behindern. Die Veranstalter sind in jedem Fall für die Parkeinweisung verantwortlich.

1. Oktober 2005

Betriebskommission für  
öffentliche Anlagen und Gebäude